

Teilhabe-Jobs - Konzept zur Weiterentwicklung von AGH und FAV

1. Vorbemerkung
2. Aktuelle Rechtslage
3. Probleme
4. Lösungen
5. Teilhabe-Jobs
 - für Absolventen der AGH
 - für Absolventen der FAV
6. FAV und Coaching
7. Sozialpädagogische Betreuung

Anlage 1: AGH und Mindestlohn inkl. Musterberechnungen

Anlage 2: Arbeitsmarktpolitische Instrumente nach dem SGB II ab 2019

auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 18.07.2018

SKM Köln – Sozialdienst Katholischer Männer e. V.
Große Telegraphenstraße 31
50676 Köln

0221 / 2074-0
www.skm-koeln.de

1. Vorbemerkung

Trotz der guten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und der damit einhergehenden positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist eine Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit zu beobachten. Nach Schätzungen des Instituts für Arbeits- und Berufsforschung (IAB) haben von den 1.000.000 Langzeitarbeitslosen bis zu 200.000 kaum realistische Chancen am ersten Arbeitsmarkt. Da Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung zeitlich befristet sind, ist dieser Personenkreis perspektivisch von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedroht. Verfestigte Arbeitslosigkeit hat für die Betroffenen weitreichende negative soziale und psychische Folgen, die das Sozial- und Gesundheitssystem belasten und auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden.

Als Zielgruppe kommen nur diejenigen aus der Gruppe der Langzeitarbeitslosen in Frage, bei denen ein Heranführen an eine nicht geförderte Erwerbstätigkeit in weniger als 12 Monaten unwahrscheinlich ist.

Der SKM Köln hat mit seinem Beschäftigungsprojekt „DE FLO“ mehr als 30 Jahre Erfahrung mit der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, die alle durch besonders schwerwiegende Vermittlungshemmnisse gekennzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund werden in dieser Konzeption Lösungswege aufgezeigt, die einerseits Langzeitarbeitslosen soziale Teilhabeperspektiven durch Beschäftigung eröffnen und andererseits eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt fördern. Die Intention des Konzeptvorschlages ist, die verschiedenen Leistungsniveaus der TeilnehmerInnen individuell in einem Gesamtpaket zu bedienen. Die einzelnen Programme und Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen unter den Langzeitarbeitslosen könnten hiermit zukünftig entfallen. Hierzu haben auch sowohl der Deutsche Caritasverband (DCV) als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (BAG Ida) grundlegende Positionen verschriftlicht, die sich in den folgenden konzeptionellen Überlegungen widerspiegeln.

2. Aktuelle Rechtslage

Langzeitarbeitslose können nach dem SGB II insbesondere durch Arbeitsgelegenheiten (AGH, §16d SGB II) und die Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV, §16e SGB II) Eingliederungsleistungen erhalten.

Neben diesen persönlichen Anspruchsvoraussetzungen müssen AGH im öffentlichen Interesse, zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie sind in einem Zeitraum von fünf Jahren auf zwei Jahre begrenzt und können im Einzelfall auf drei Jahre verlängert werden.

AGH sind keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Die TeilnehmerInnen erhalten zusätzlich zum Arbeitslosengeld II (ALG II) eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von z. B. 1,30 € je geleistete Stunde.

FAV sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und werden bis zu 75 Prozent vom Jobcenter finanziell bezuschusst. Die Förderdauer ist in einem Zeitraum von fünf Jahren auf zwei Jahre begrenzt. Dieses Instrument kann auch von Wirtschaftsbetrieben genutzt werden. Daher gilt das Gebot der Wettbewerbsneutralität hier nicht. Beide

Integrationsmaßnahmen können in Folge genutzt werden. Nach Ablauf der Befristung besteht kein Anspruch auf weitere Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Sozialpädagogische Betreuung kann finanziert werden.

3. Probleme

Im SGB II werden zwar in §1 Aspekte der sozialen Teilhabe angesprochen, jedoch sind die Leistungen des SGB II ausschließlich arbeitsmarktbezogen. Sinn und Zweck der Arbeitsgelegenheiten ist, arbeitsmarktferne Menschen wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen. Die o. g. Kriterien, insbesondere das Gebot der Wettbewerbsneutralität erschweren jedoch diese Zielsetzung, weil keine marktnahen Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen. Dies führt zu der grotesken Situation, dass arbeitsmarktferne Personen durch arbeitsmarktferne Tätigkeiten an den regulären Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen.

Nach Ablauf des Befristungszeitraums besteht kein weiterer Anspruch, es sei denn, die AGH wird in eine FAV übergeleitet.

Es gibt jedoch viele Menschen, die in ihrer Leistungsfähigkeit aus unterschiedlichen persönlichen, gesundheitlichen, sozialen Gründen keine realistische Eingliederungschance auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Nach Ablauf der befristeten Maßnahme haben sie keine weitere Beschäftigungsperspektive. Für die Betroffenen ist dies eine zusätzliche Belastung. Die Beschäftigung gibt ihnen Struktur und Halt, das Selbstwertgefühl wird stärkt, das Gefühl gesellschaftlicher Teilhabe wächst. Dies geht mit dem Ende der Maßnahme schlagartig verloren. In nicht wenigen Fällen bedeutet dies den Absturz in alte Verhaltensmuster, Rückfall in die Sucht, drohende Verelendung und negatives Auftreten im öffentlichen Raum.

4. Lösungen

Um das sozialpolitische Ziel der sozialen Teilhabe zu stärken, ist dieses als gleichwertiges Ziel mit der Integration in den Arbeitsmarkt ins SGB II aufzunehmen und mit Maßnahmen zur Realisierung zu versehen.

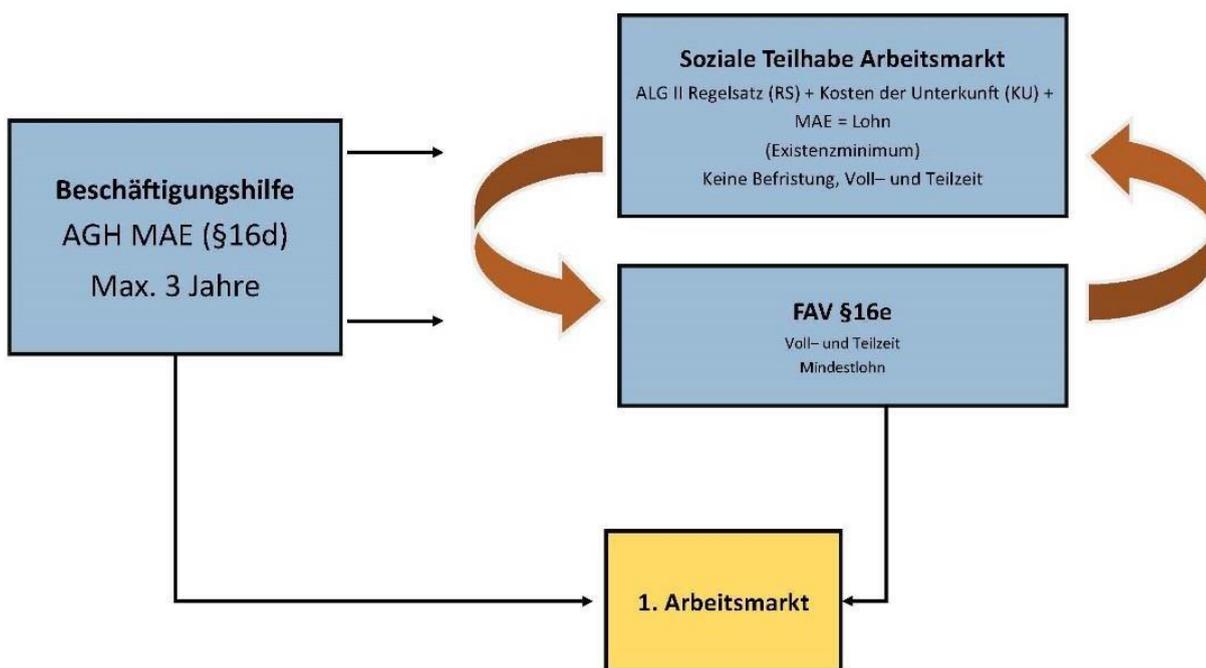
Menschen, die nach Abschluss arbeitsmarktbezogener Maßnahmen nicht oder noch nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, sollten weiter in einer AGH-ähnlichen Maßnahme – dem Teilhabe-Job – beschäftigt werden können und eine qualifizierte Begleitung in Form von fachlicher Anleitung und sozialpädagogischer Betreuung erhalten. Der Teilhabe-Job sollte auf unbestimmte Zeit und ohne die einschränkenden Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität ausgestaltet sein, anzustreben ist ein regionaler Konsens als notwendiges Regulativ. Personen mit besonders schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen treten nicht mit den Teilnehmern des ersten Arbeitsmarktes in Konkurrenz. Außerdem ist die Zielgruppe relativ klein, daher dürfte es für die Wirtschaftsunternehmen verkraftbar und im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Interessenlage auch zumutbar sein, (kleinere) Aufträge nicht zu erhalten.

ALG II, Kosten der Unterkunft und Mehraufwandszuschuss sollten zu einem Auszahlungsbetrag zusammengefasst werden. Ein Wechsel aus der AGH sollte jederzeit

(wenn die Voraussetzungen gegeben sind) in eine FAV oder den Arbeitsmarkt erfolgen können. Als zentrales Steuerungsinstrument der Leistung sollte ein individueller Hilfeplan erstellt werden, der regelmäßig fortgeschrieben und überprüft wird.

Die FAV-TeilnehmerInnen sollten in dem zweiten Jahr der Maßnahme und innerhalb des ersten Jahres nach erfolgreicher Eingliederung in den Arbeitsmarkt von einem Coach betreut werden. Das erste FAV-Jahr dient der beruflichen Orientierung. Sollte sich während des FAV- Verlaufs herausstellen, dass die Integration in den Arbeitsmarkt (noch) nicht möglich ist, soll die Beschäftigung weiter in einem Teilhabe-Job ausgeübt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Umsetzung dieses Konzeptes auf das Beschäftigungshilfeprojekt „DE FLO“ des SKM Köln.



5. Teilhabe-Jobs

In der Beschäftigungshilfe DE FLO (Florastraße/Köln) stehen 38 Stellen für eine Besetzung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach §16d SGB II zur Verfügung. Nach einer dreijährigen Teilnahme ist die Überleitung in eine zweijährige FAV nach §16e SGB II möglich (allerdings stehen hier nur 14 Plätze zur Verfügung). Sowohl bei den Absolventen der AGH als auch bei einem Teil der Absolventen der FAV ist eine Heranführung und Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt allerdings in vielen Fällen weiterhin nicht möglich.

Die TeilnehmerInnen gehören oftmals zu der Klientengruppe, die es zwar zeitweise schafft verlässlich, pünktlich und gewissenhaft zu arbeiten, allerdings immer wieder krisenhaft sind und die Unterstützung durch den Sozialdienst benötigen. Neben einer häufig bestehenden Suchterkrankung gibt es weitere gesundheitliche Vermittlungshemmnisse. Oft sind es auch psychische Erkrankungen oder ein problematisches Sozialverhalten, das in

der Beschäftigungshilfe immer wieder den Einsatz des Sozialdienstes zur Krisenintervention erfordert. Eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt ist hier in keiner Weise denkbar. Die TeilnehmerInnen kommen allerdings gerne zur Arbeit und sehen ihren Job als den wichtigsten Beitrag zur Strukturierung ihres Lebens an. Wenn die Höchstdauer der AGH abläuft, sind sie also bei weitem nicht im Stande, dem geforderten Funktionsniveau auf dem ersten Arbeitsmarkt zu entsprechen und werden es in vielen Fällen auch nie sein. Eine alternative Anschlusslösung gibt es jedoch auch nicht. Hier zeigt sich deutlich, dass das rein am Arbeitsmarkt orientierte Instrument der AGH für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen weder konzipiert noch passgenau bzw. nachhaltig ist.

Ein auf diesen speziellen Bedarf abzielender Konzeptvorschlag wäre die Einführung des Teilhabe-Jobs sowohl für AGH- als auch für FAV- Absolventen.

Teilhabe-Job für Absolventen der AGH

Nach dem Abschluss einer dreijährigen AGH soll es Langzeitarbeitslosen mit besonders schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen ermöglicht werden, in einen Teilhabejob zu wechseln, der unbefristet ist und die Einschränkungen der AGH, nämlich zusätzlich, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse zu sein, nicht mehr in den Vordergrund stellt. Das Jobcenter stellt den Leistungsanspruch fest und bewilligt die Leistung. Die Leistungen Regelsatz ALG II (RS), Kosten der Unterkunft (KdU) und die Mehraufwandentschädigung (MAE) werden dem Maßnahmeträger erstattet, von diesem zu einem Auszahlungsbetrag zusammengefasst und an die TeilnehmerInnen ausgezahlt. Die Berechnung der MAE richtet sich, wie bisher, nach der von TeilnehmerInnen tatsächlich geleisteten Stundenzahl.

Somit würde ein Perspektivwechsel von einem 1- Eurojob hin zu einem Teilhabe-Job vollzogen.

Ziel ist es, den TeilnehmerInnen eine Sicherheit hinsichtlich ihrer Tagesstrukturierung weiterhin zu ermöglichen. Hier geht es nicht mehr um das Thema Arbeit und Leistung, sondern um die Bewältigung des Alltags, die gesellschaftliche Teilhabe und seitens der TeilnehmerInnen die Gewissheit zu haben, dass das Aufstehen am Morgen einen Sinn hat und dass sie erwartet werden.

In der Diskussion um den sozialen Arbeitsmarkt wird häufig die Forderung erhoben, öffentlich geförderte Beschäftigung solle immer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Mindest- oder besser noch -Tariflohn sein. Dies würde sich auch positiv auf die Altersrente auswirken. Menschen mit besonders schwerwiegenden Vermittlungsproblemen sind jedoch häufig nur in der Lage, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben. Eine Bezahlung nach Mindestlohn in einer Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 25 Stunden in der Woche würde nicht ausreichen, um das Existenzminimum der Grundsicherung zu erreichen. Ergänzend müsste ALG II als Aufstockungsleistung bezogen werden. Nennenswerte Rentenanwartschaften werden auch nicht erworben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die spätere Altersrente durch Sozialhilfe aufgestockt werden muss. Die Betroffenen hätten unter dem Strich nichts vom Mindestlohn. Für den Leistungsträger würden dagegen unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

Der Mindestlohn sollte zur Anwendung kommen, wenn die Chance auf eine sozialversicherungspflichtige Arbeit gegeben ist und nicht bei Teilhabe-Jobs nach AGH.

Teilhabe-Job-Absolventen der FAV

Nach dem Abschluss der zweijährigen FAV soll es den AbsolventInnen, die keine Perspektive auf eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt haben, ermöglicht werden, in einen Teilhabe-Job zu wechseln, der unbefristet ist und in Voll- oder Teilzeit ausgeführt werden kann. Ziel ist es, den leistungsstärkeren TeilnehmerInnen eine unbefristete Arbeit zu ermöglichen, die sie aufgrund ihrer momentanen Schwierigkeiten im gesundheitlichen oder sozialen Bereich nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt ausüben können. Auch hier geht es um die Gewissheit einer Perspektive für die Lebensgestaltung und die gesellschaftliche Teilhabe.

Eine regelmäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit ist Teil des Betreuungsprozesses und findet regelmäßig in der Einrichtung statt, um den Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Leistungsabfrage wird durch Anwendung eines Kriterienkataloges durchgeführt

6. FAV und Coaching

Die Erfahrungen in der Durchführung von FAV haben gezeigt, dass es sich als sehr schwierig erweist, die TeilnehmerInnen tatsächlich nachhaltig auf den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln bzw. in diesem zu halten. Die Hürde, von einer betreuten Beschäftigungsform in eine reguläre sozialversicherungspflichtige Anstellung ohne jeglichen Rückhalt zu wechseln, ist für die meisten TeilnehmerInnen zu groß.

Hilfreich wäre an dieser Stelle ein intensiveres Coaching zum Ende der Maßnahme und eine begleitende Betreuung zu Beginn der Aufnahme einer regulären Anstellung. Dieses Coaching kann je nach Bedarf zeitlich individuell eingesetzt werden, sollte aber den Rahmen von einem Jahr während der FAV und einem Jahr auf dem regulären Arbeitsmarkt nicht überschreiten. Insbesondere die Betreuung der TeilnehmerInnen in ihrer neuen Arbeitsumgebung wird als hilfreich erachtet, sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber. Hier können die Probleme bezüglich der meistens noch bestehenden besonderen sozialen Schwierigkeiten besprochen und behandelt werden, um einen tragfähigen Gewöhnungsprozess auf beiden Seiten zu unterstützen und eine nachhaltige Integration zu ermöglichen.

Zusammengefasst wäre es demnach wichtig, einen Coach einsetzen zu können, der die Perspektivphase, den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt und die dortige Verfestigung intensiv begleitet. Gemäß der o.g. Konzeptvorschläge würden die FAV-TeilnehmerInnen zu Beginn in einer Orientierungs- und Erprobungsphase vom regulären Sozialdienstbetreut. Während es in der AGH um ein Ausprobieren von Arbeitstugenden geht, wird in der FAV ein erhöhtes Leistungsniveau hinsichtlich zum Beispiel der Tagesarbeitszeit oder der Arbeitsleistung gefordert und erprobt. Ist dieses Leistungsniveau erreicht, kann der Perspektivprozess beginnen und der Coach übernimmt die Betreuung.

7. Sozialpädagogische Betreuung

Die hier in allen Punkten beschriebene, sehr heterogene, mit vielfachen sozialen und gesundheitlichen Problemlagen belastete Personengruppe der MaßnahmeteilnehmerInnen macht deutlich, dass eine sozialpädagogische Betreuung in allen Maßnahmeschritten zwingend erforderlich ist und finanziert werden muss.

Stand: Juni 2018

Konzeptverantwortlich:

Werner Just

Jane van Well

Regis Triller

Projektmanagement

Sachgebietsleitung
Niedrigschwellige Hilfen

ehemaliger Geschäftsführer
SKM Köln – DE FLO GmbH

Ansprechpartnerin:

Natalie Geisler

Tel.: 0221 2074-309

E-Mail: natalie.geisler@skm-koeln.de

AGH und Mindestlohn inkl. Musterberechnung

Es besteht ein breiter Konsens in Politik und Gesellschaft, dass Langzeitarbeitslosen durch öffentlich geförderte Beschäftigung Teilhabeperspektiven am Arbeitsmarkt eröffnet werden sollen. Die neue Bundesregierung will hierfür zusätzliche vier Milliarden Euro in der laufenden Legislaturperiode zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird sich durch den beabsichtigten Passiv-Aktiv-Transfer noch weiter erhöhen.

In der arbeitsmarktpolitischen Debatte gibt es jedoch zahlreiche Stimmen, die ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und eine Bezahlung nach Tarif, mindestens jedoch nach Mindestlohn, fordern. Nach der aktuellen Rechtslage kann der Lohnkostenzuschuss für eine FAV gem. §16 e SGB II je nach Leistungsfähigkeit bis zu 75% der Arbeitgeberbruttokosten betragen. Die individuelle Leistungsfähigkeit bzw. Produktivität ist dem zu Folge mit mindestens 25% anzusetzen, um eine volle Kostendeckung zu erzielen. Begründet wird diese Forderung u. a. auch dadurch, dass Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt werden, die positive Auswirkungen auf die spätere Rentenzahlung habe. Es wird aber erstens übersehen, dass nicht alle Langzeitarbeitslosen eine Produktivität von mindestens 25% aufbringen, in Vollzeit arbeiten können und der Mindestlohn nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu sichern. Zweitens werden die Beiträge zur Rentenversicherung in aller Regel so niedrig sein, dass aufgrund der ungünstigen Erwerbsbiographie die Rente durch die Grundsicherung ergänzt werden muss. Dies ist auch eine Konsequenz daraus, dass Bezieher von ALG II seit 2011 nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, was sich zusätzlich negativ auf die spätere Rentenhöhe auswirkt und auch zur Folge hat, dass die Dauer des Leistungsbezugs nicht mehr als Anrechnungszeit bei der Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt wird. Gleichfalls entfällt der Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Da sowohl die Grundsicherung als auch die Kosten der Unterkunft nach Erreichen des Rentenalters durch den Bund geleistet werden, sind Einspareffekte auf Bundesebene für spezielle Zielgruppen jedenfalls nicht ohne weiteres durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse erzielbar.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Lohnkostenzuschüssen ist dann eine sinnvolle Förderung, wenn die Leistungsfähigkeit gegeben ist. In allen anderen Fällen ist eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandspauschale (i. S. eines Teilhabe-Jobs für Absolventen der AGH) die geeignetere Variante, die sowohl für die betroffenen Personen als auch die öffentliche Hand finanziell günstiger ausfällt.

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen, dass:

- die Bezahlung nach Mindestlohn zu einem niedrigeren Einkommen führt, als bei einer AGH
- die Bezahlung nach Mindestlohn durch Arbeitslosengeld II ergänzt werden muss, um das Existenzminimum zu decken
- der spätere Rentenanspruch nicht ausreicht, um ohne Grundsicherungsleistungen das Existenzminimum zu gewährleisten
- die Kosten je nach Stundenumfang ca. zwischen 20 und 30% höher sind als bei einer AGH
- bei gleich hohem Budget mehr Menschen über eine AGH gefördert werden können.

Musterberechnung (25 Std. AGH, 400 Miete)			
Gegenüberstellung AGH / Mindestlohn		1-Personenhaushalt, keine Kinder	
Die bei DE FLO eingesetzten AGH Teilnehmer sind im Schnitt 25 Stunden in der Woche beschäftigt. Aufgrund ihrer persönlichen Situation ist nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Bezahlung nach Mindestlohn mehr arbeiten würden. Eine Vergleichsberechnung führt zu folgendem Ergebnis:			
AGH			
Regelsatz	416,00 €	ab 1.1.2018	
Warmmiete	400,00 €		
Mehraufwandsentschädigung	<u>141,70 €</u>		25 STd./Woche= 109 Std. Monat x 1,30 €
Gesamtbetrag	957,70 €		
Entlohnung nach Mindestlohn			
109 Std./Monat x 8,84 € =	963,56	Brutto	
./. Pflegeversicherung	-14,69		
./. Rentenversicherung	-89,61		
./. Krankenversicherung	-79,98		
./. Arbeitslosenversicherung	0		
	779,28	Netto	
zzgl. Wohngeld	158,00		
	937,28	Gesamtnetto	
Zwischenergebnis			
Der Teilnehmer hat mit Mindestlohn und Wohngeld 20,42 € netto weniger als bei einer AGH. Ohne Wohngeld ergibt sich aufgrund der Berücksichtigung von Freibeträgen ein Anspruch auf ergänzende ALG II Leistungen.			
	779,28	Netto	
	-272,6	Freibeträge	
	506,68	anzurechnendes Einkommen	
Bedarf ALG II			
	416	Regelsatz	
	400	Kosten der Unterkunft	
	816	Bedarf	
	-506,68	anzurechnendes Einkommen	
	309,32	Aufstockungsbetrag	
	764,83	Netto	
	309,32	Auftockung	
	1074,15	Gesamtbetrag	
Ergebnis:			
Der Teilnehmer mit Mindestlohn und ergänzendem ALG II hat gegenüber der AGH monatlich 116,45 € mehr zur Verfügung. Die Beiträge zur Rentenversicherung sind gering, so dass der Rentenanspruch unterhalb der Grundsicherung liegt.			
Kosten für die Leistungsträger			
AGH	957,7		
Mindestlohn	861,53	75 % Lohnkostenzuschuss von 963,53 € zgl. Arbeitgeberanteile Sozialversicherung 198,73 €	
	309,32	Aufstockung	
	1170,85		
Die Gesamtkosten bei Mindestlohn sind um 213,15 € höher als bei AGH, das entspricht ca. 22 %.			

Musterberechnung (25 Std.AGH, 520 € Miete)					
Gegenüberstellung AGH / Mindestlohn		1-Personenhaushalt, keine Kinder			
AGH					
Regelsatz	416,00 €	ab 1.1.2018			
Warmmiete	520,00 €				
Mehraufwandsentschädigung	141,70 €	25 STd./Woche= 109 Std. Monat x 1,30 €			
Gesamtbetrag	1.077,70 €				
Entlohnung nach Mindestlohn					
109 Std./Monat x 8,84 € =	963,56	Brutto			
./. Pflegeversicherung	-14,69				
./. Rentenversicherung	-89,61				
./. Krankenversicherung	-79,98				
./. Arbeitslosenversicherung	0				
	779,28	Netto			
zzgl. Wohngeld	158,00				
	937,28	Gesamtnetto			
Zwischenergebnis					
Der Teilnehmer hat mit Mindestlohn und Wohngeld 140,427€ netto weniger als bei einer AGH. Ohne Wohngeld ergibt sich aufgrund der Berücksichtigung von Freibeträgen ein Anspruch auf ergänzende ALG II Leistungen.					
	779,28	Netto			
	-272,6	Freibeträge			
	506,68	anzurechnendes Einkommen			
Bedarf ALG II					
	416	Regelsatz			
	520	Kosten der Unterkunft			
	936	Bedarf			
	-506,68	anzurechnendes Einkommen			
	429,32	Aufstockungsbetrag			
	779,28	Netto			
	429,32	Aufstockung			
	1208,6	Gesamtbetrag			
Ergebnis:					
Der Teilnehmer mit Mindestlohn und ergänzendem ALG II hat gegenüber der AGH monatlich 130,90 € mehr zur Verfügung. Die Beiträge zur Rentenversicherung sind gering , so dass der Rentenanspruch unterhalb der Grundsicherung liegt.					
Kosten für die Leistungsträger					
AGH	1.077,70				
Mindestlohn	871,7	75 % Lohnkostenzuschuss von 963,53 € zgl. Arbeitgeberanteil Sozialversicherung 198,73 €			
	429,32	Aufstockung			
	1301,02				

Die Gesamtkosten bei Mindestlohn sind um 223,32 € höher als bei AGH, das entspricht ca. 21 %.

Musterberechnung (39 Std. AGH, Miete 520 €)			
Gegenüberstellung AGH / Mindestlohn		1-Personenhaushalt, keine Kinder	
AGH			
Regelsatz	416,00 €	ab 1.1.2018	
Warmmiete	520,00 €		
Mehraufwandsentschädigung	<u>221,00 €</u>	39 STd./Woche= 170 Std. Monat x 1,30 €	
Gesamtbetrag	1.157,00 €		
Entlohnung nach Mindestlohn			
170 Std./Monat x 8,84 € =	1.502,80	Brutto	
./. Lohnsteuer	-76,75		
./. Kirchensteuer	-6,9		
./. Pflegeversicherung	-22,91		
./. Rentenversicherung	-139,69		
./. Krankenversicherung	-126,17		
./. Arbeitslosenversicherung	0		
	1130,38	Netto	
zzgl. Wohngeld	0,00	kein Anspruch	
	1130,38	Gesamtnetto	
Zwischenergebnis			
Der Teilnehmer hat mit Mindestlohn 26,62 € netto weniger als bei einer AGH. Ohne Wohngeld ergibt sich aufgrund der Berücksichtigung von Freibeträgen ein Anspruch auf ergänzende ALG II Leistungen.			
	1130,38	Netto	
	-300	Freibeträge	
	830,38	anzurechnendes Einkommen	
Bedarf ALG II			
	416	Regelsatz	
	520	Kosten der Unterkunft	
	936	Bedarf	
	-830,38	anzurechnendes Einkommen	
	105,62	Aufstockungsbetrag	
	1.130,38	Netto	
	105,62	Aufstockung	
	1236	Gesamtbetrag	
Ergebnis:			
Der Teilnehmer mit Mindestlohn und ergänzendem ALG II hat gegenüber der AGH monatlich 105,62 € mehr zur Verfügung. Die Beiträge zur Rentenversicherung sind gering, so dass der Rentenanspruch unterhalb der Grundsicherung liegt.			
Kosten für die Leistungsträger			
AGH	1.175		
Mindestlohn	1.406,42	75 % Lohnkostenzuschuss von 963,53 € zgl. Arbeitgeberanteile Sozialversicherung 198,73 €	
	105,62	Aufstockung	
	1512,04		
Die Gesamtkosten bei Mindestlohn sind um 355 € höher als bei AGH, das entspricht ca. 31 %.			

Arbeitsmarktpolitische Instrumente nach dem SGB II ab 2019 auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 18.07.2018

Das Bundeskabinett hat am 18. Juli 2018 den Entwurf des Teilhabechancengesetzes verabschiedet, das am 1. Januar 2019 in Kraft treten soll. Das neue Gesetz verfolgt das Ziel arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die seit langem Leistungen gemäß SGB II beziehen, eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Um dieses Ziel zu erreichen wird der §16e SGB II neu gefasst und mit §16i SGB II ein neues Förderinstrument geschaffen.

Die Absicht der Bundesregierung, Langzeitarbeitslosen zu besseren Chancen am Arbeitsmarkt zu verhelfen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich aber die Frage, ob die vorgesehenen Instrumente für die nicht-homogene Zielgruppe passen oder ein Nachbesserungsbedarf für bestimmte Personengruppen besteht.

Nach dem Gesetzentwurf sind ab 2019 im SGB II drei Instrumente zur Integration in den Arbeitsmarkt vorgesehen.

1. §16d SGB II (AGH mit Mehraufwandsentschädigung)
keine gesetzlichen Änderungen
2. §16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen – FAV)
neu
 - Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
 - mindestens zwei Jahre arbeitslos, nicht an Vermittlungshemmnisse geknüpft
 - Förderung im ersten Jahr 75 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent
 - Nachbeschäftigungsfrist von sechs Monate ohne Förderung
3. §16i SGB II Neu Teilhabe am Arbeitsmarkt
neu
 - Vollendung des 25. Lebensjahrs
 - sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
 - Leistungsbezug von mindestens sieben Jahren innerhalb der letzten acht Jahre
 - Verzicht auf Benennung von Vermittlungshemmnissen
 - Förderung 100 Prozent in den ersten beiden Jahren, danach Degression um 10 Prozent jährlich
 - maximale Förderdauer von fünf Jahren
 - Berechnung der Förderung auf der Basis des Mindestlohns, unabhängig von tariflicher Entlohnung
 - alle Unternehmen können §16i nutzen
 - die Kriterien „im öffentlichen Interesse, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität“ gelten nicht
 - ganzheitlich beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer

Bewertung des Teilhabechancengesetzes und Auswirkungen auf die Beschäftigungshilfe des SKM Köln

Die Neufassung des §16e SGB II mit der reduzierten Förderung im zweiten Jahr und der nicht-geförderten Nachbeschäftigungsfrist von sechs Monaten macht dieses Instrument für künftige Neufälle wertlos. Es wird nicht weiter genutzt werden. Bei DE FLO können aktuell 14 Stellen in der aktuell gültigen Version des §16e besetzt werden. Von den vierzehn 16e-Stellen sind zurzeit 10 besetzt. 8 erfüllen die Voraussetzungen für § 16i. Die Dauer von und die Förderung durch §16e werden beim §16i angerechnet. Der Förderzeitraum beträgt in diesen Fällen noch drei Jahre und die Förderhöhe 90 Prozent. Für eine Teilzielgruppe ist die Neuregelung eine tatsächlich substantielle Verbesserung.

Von den aktuell 35 Personen, die an einer Maßnahme nach §16d (AGH) teilnehmen, erfüllen 25 Personen die formalen Voraussetzungen für eine Anschlussperspektive nach §16i. Sie sind allerdings überwiegend leistungsmäßig so schwach, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht nur eine sehr teure, sondern auch im Hinblick auf die im dritten Jahr erforderliche Produktivität unwirtschaftliche Maßnahme wäre. **Die wenigsten von ihnen würden nach noch geltender Rechtslage in eine FAV (§16e) wechseln bzw. „aufsteigen“ können.** Für die Teilzielgruppe, die heute auch nicht in die FAV alter Art wechseln würde, zeigen sich erneut die Grenzen der allein auf den 1. Arbeitsmarkt ausgerichteten Instrumente! Das fachlich gebotene und wirtschaftlich vertretbare Instrument im Sinne einer tagesstrukturierenden Beschäftigung wäre für diesen Personenkreis die Fortführung einer AGH oder AGH-ähnlichen Maßnahme (unter anderem Namen).

Immerhin erfüllen 10 Personen (Teilnehmer nach §16d/AGH) in DE FLO auch schon nicht die formalen Voraussetzungen für den § 16i. (z.B. weil Ansprüche nicht geltend gemacht wurden, ein Minijob ausgeübt wurde oder wegen JVA Aufenthalt) Sie werden teilweise Jahre warten müssen, bis die zeitliche Voraussetzung von sieben Jahren Leistungsbezug erreicht ist. Auch für sie bringen die Neuregelungen keine substantielle Verbesserung.

Ähnliches gilt für das Projekt Kölner Feger. Hier sind 15 AGH-Stellen bewilligt, aktuell sind 11 besetzt. Von diesen 11 erfüllen 7 die formalen Voraussetzungen nach § 16i. Da 16i degressiv gestaltet ist, kann er grundsätzlich nur in Tätigkeitsbereichen funktionieren, in denen Erträge erwirtschaftet werden können. Dies ist bei den Fegern nicht der Fall. Sie üben besondere Reinigungsarbeiten zum Nutzen der Gesellschaft aus, erzielen aber keine Einnahmen.

Insgesamt erfüllen demnach von den aktuell 56 Betroffenen in SKM-Einrichtungen 40 die formalen Fördervoraussetzungen des § 16i.

Mit dem neu geschaffenen §16i SGB II wird das selbstgesetzte Ziel die Teilhabe am Arbeitsmarkt von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die ohne Förderung keine oder nur geringe Chancen haben, zu verbessern, kaum erreichbar sein. Wie die bisherigen Förderprogramme in der Vergangenheit bleiben die Instrumente primär auf den 1. Arbeitsmarkt ausgerichtet. Die Erfahrungen zeigen aber, dass es eine Teilgruppe unter den arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen gibt, für die eine nachhaltige Integration in den 1. Arbeitsmarkt auch mit §16i nicht möglich ist. Zudem ist es höchst fraglich, ob darüber die jetzigen 16d-Teilnehmer überhaupt eine durch den Träger wirtschaftlich realisierbare Anschlussförderung erhalten können. Das Teilhabechancengesetz lässt die Frage offen, was mit der Teilgruppe, für die das Gesetz nicht greift, geschehen soll.

In jedem Fall bedarf es daher eines weiteren Instruments, z.B. den Teilhabe-Job, um auch den Leistungsschwächsten eine Teilhabe durch Beschäftigung zu ermöglichen.

Eine Alternative, auch eine kostengünstigere als 16i, wäre, die §§ 16d und 16e SGB II im Sinne der SKM Konzeption Teilhabe-Jobs oder dem Münchener Konzept zum Dritten Arbeitsmarkt umzugestalten.

Aus Sicht des SKM Köln soll eine Neuorientierung der Arbeitsmarktpolitik in diesem Bereich vor allem nachstehende Ziele verfolgen:

- gesellschaftliche Teilhabe durch Beschäftigung als Aufgabe und Ziel im SGB II verankern
- Langzeitarbeitslosen Anschlussperspektiven an geförderte Maßnahmen eröffnen
- Lohnkostenzuschüsse für Leistungsstärkere in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bieten
- Arbeitsgelegenheiten als Teilhabe-Job weiterentwickeln, die sich zeitlich am individuellen Bedarf orientieren
- Aufgabe und Beendigung der zeitlich befristeten Förderprogrammen für verschiedene Zielgruppen

Köln, im Juli 2018
Werner Just